

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 282/2004 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2004

zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 585/2004 der Kommission vom 26. März 2004	L 91	17	30.3.2004
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1714 der Kommission vom 30. September 2019	L 261	1	14.10.2019

▼B**VERORDNUNG (EG) Nr. 282/2004 DER KOMMISSION**

vom 18. Februar 2004

zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Artikel 1***Ankündigung von Tiersendungen anhand des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE)****▼M2**

(1) Bei der Einfuhr von Tieren gemäß der Richtlinie 91/496/EWG aus Drittländern in die Gemeinschaft muss der Beteiligte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 97/78/EG das voraussichtliche Eintreffen des Tieres oder der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft mindestens einen Werktag im Voraus ankündigen. Diese Ankündigung ergeht an das Kontrollpersonal der betreffenden Grenzkontrollstelle mithilfe eines Dokuments nach einem der beiden Muster des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) in Anhang I bzw. Anhang III Teil 2.

▼B

(2) Das GVDE wird nach den allgemeinen Bescheinigungsvorschriften der Gemeinschaft ausgestellt.

(3) Das GVDE besteht aus einer Originalbescheinigung und so vielen Abschriften, wie die zuständige Behörde verlangt, um den Vorschriften dieser Verordnung nachzukommen. Der Beteiligte füllt Teil 1 des GVDE in der verlangten Anzahl Exemplare aus und übermittelt diese an den zuständigen amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 1 und 3 können die Angaben in den Dokumenten vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden des von der Sendung betroffenen Mitgliedstaats über ein Telekommunikationssystem oder ein anderes System der Datenübertragung im Voraus mitgeteilt werden. In diesem Falle muss es sich bei den elektronisch übermittelten Angaben um genau dieselben Angaben handeln, wie sie in Teil 1 des GVDE verlangt werden.

*Artikel 2***Veterinärkontrollen**

Veterinärkontrollen und Laboranalysen werden nach den Verfahrensvorschriften der Entscheidung 97/794/EG der Kommission ⁽¹⁾ durchgeführt.

*Artikel 3***Verfahren im Anschluss an die Veterinärkontrollen**

(1) Nach Abschluss der Veterinärkontrollen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/496/EWG ist unter der Verantwortung des zuständigen

⁽¹⁾ ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 31.

▼B

amtlichen Tierarztes der Grenzkontrollstelle Teil 2 des GVDE auszufüllen und von diesem oder von einem seiner Verantwortung unterstehenden amtlichen Tierarzt zu unterzeichnen.

Im Falle einer Einfuhrverweigerung ist, sobald zweckdienliche Informationen vorliegen, gegebenenfalls das Feld „Angaben zur Weiterversendung“ in Teil 3 des GVDE auszufüllen. Diese Informationen sind in das Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates ⁽¹⁾ einzugeben.

(2) Das Original des GVDE besteht aus den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Teilen 1 und 2.

(3) Der amtliche Tierarzt, der Einführer oder der Beteiligte übermittelt alsdann den die Sendung betreffenden veterinärämtlichen Bescheid durch Vorlage des GVDE-Originals oder per E-Mail an die für die betreffende Grenzkontrollstelle zuständige Zollbehörde.

(4) Bei positivem Bescheid und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Zollbehörde begleitet das GVDE-Original die Tiersendung bis an den im Dokument angegebenen Bestimmungsort.

(5) Der amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle verwahrt eine Abschrift des GVDE.

(6) Eine Abschrift des GVDE und gemäß Artikel 7 der Richtlinie 91/496/EWG gegebenenfalls je eine Abschrift der für die Einfuhr vorgeschriebenen Veterinärbescheinigungen wird dem Einführer oder dem Beteiligten ausgehändigt.

(7) Der amtliche Tierarzt verwahrt das Original der Veterinärbescheinigung bzw. der Begleitpapiere der Tiere sowie eine Abschrift des GVDE während mindestens drei Jahren. Im Falle von Tieren, die zur Durchfuhr oder Umladung bestimmt sind und deren Endbestimmung außerhalb der Gemeinschaft liegt, begleitet das Original des Veterinärdokuments, das der Sendung bei der Ankunft beilieg, die Sendung jedoch weiterhin; an der Grenzkontrollstelle werden ausschließlich Abschriften verwahrt.

Artikel 4

Verfahren bei Tiersendungen unter Zollaufsicht oder besonderer Überwachung

Im Falle von Tieren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden und für die gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 8 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/496/EWG eine Ausnahme von der Verpflichtung der Nämlichkeitskontrolle und/oder der körperlichen Kontrolle gewährt wird, setzt der amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft nach zufriedenstellender Dokumentenprüfung den amtlichen Tierarzt der Bestimmungsgrenzkontrollstelle darüber in Kenntnis. Diese Benachrichtigung erfolgt über das informatisierte System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG. Der amtliche Tierarzt der Bestimmungsgrenzkontrollstelle stellt in diesem Falle ein GVDE aus, in dem die endgültige veterinärämtliche Entscheidung über die Annahme der Tiere vermerkt ist. Trifft die Sendung nicht ein oder werden bei der Sendung quantitative oder qualitative Abweichungen festgestellt, so füllt die zuständige Behörde an der Bestimmungsgrenzkontrollstelle Teil 3 des GVDE aus.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

▼B

Im Falle der Durchfuhr gestellt der Beteiligte die Sendung dem amtlichen Tierarzt der Ausgangsgrenzkontrollstelle. Der für eine Grenzkontrollstelle zuständige amtliche Tierarzt, dem das Passieren von Transit-Tieren mit Drittlandbestimmung beim Ausgang der Tiere aus dem Gebiet der Gemeinschaft mitgeteilt wurde, ist verpflichtet, Teil 3 des GVDE auszufüllen. Er benachrichtigt mithilfe des GVDE den amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle, an der die Transit-Tiere im Gebiet der Gemeinschaft eingetroffen sind.

Amtliche Tierärzte der zuständigen Behörde am Bestimmungsort, denen die Ankunft von Tieren, die für in ihrem Zuständigkeitsgebiet liegende Schlachthöfe, im Sinne der Entscheidung 2000/666/EG der Kommission⁽¹⁾ zugelassene Quarantänestationen oder im Sinne der Richtlinie 92/65/EWG des Rates⁽²⁾ offiziell zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, angekündigt wird, sind verpflichtet, Teil 3 des GVDE auszufüllen, wenn die Sendung nicht eintrifft oder bei der Sendung quantitative oder qualitative Abweichungen festgestellt werden.

*Artikel 5***Koordinierung der Tätigkeit der zuständigen Kontrollbehörden**

Um sicherzustellen, dass alle in die Gemeinschaft eingeführten Tiere der Veterinärkontrolle unterzogen werden, koordinieren die zuständige Behörde und die Veterinärbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten ihre Tätigkeit mit den anderen Kontrollstellen, um alle zweckdienlichen Informationen über die Einfuhr von Tieren zusammenzutragen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) den Zollstellen vorliegende Informationen;
- b) Daten aus Schiffs-, Bahn- und Luftfrachtbriefen;
- c) andere den Betreibern von Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransporten zugängliche Informationsquellen.

*Artikel 6***Zugang zu Datenbanken und Beteiligung an Informationssystemen**

Zur Durchführung der Bestimmung gemäß Artikel 5 gewährleisten die zuständigen Behörden und Zollstellen der Mitgliedstaaten den Austausch einschlägiger Informationen aus ihren jeweiligen Datenbanken. Die von der zuständigen Behörde angewandten EDV-Systeme werden zur Erleichterung der Datenübertragung so weit wie möglich und unter Beachtung der Datenschutzvorschriften mit den Systemen von Zollstellen und Handelsunternehmen koordiniert.

*Artikel 7***Elektronische Bescheinigungen**

Erstellung, Verwendung, Übertragung und Verwahrung von GVDE können vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde auch elektronisch erfolgen.

Die Übertragung von Informationen zwischen zuständigen Behörden erfolgt über das Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG.

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

▼ **M2**

Artikel 7a

Anforderungen an das Ausfüllen eines elektronischen GVDE

- (1) Bei Verwendung eines elektronischen GVDE wird dieses im TRACES-System ausgefüllt und hat allen nachstehenden Anforderungen zu genügen:
- a) es entspricht dem Muster in Anhang III Teil 2;
 - b) es ist mit der elektronischen Signatur des Unternehmers versehen, der für die Sendung zuständig ist;
 - c) es ist mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur des amtlichen Tierarztes an der Grenzkontrollstelle oder eines seiner Verantwortung unterstehenden amtlichen Tierarztes versehen;
 - d) es trägt das fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Siegel der ausstellenden zuständigen Behörde, der der amtliche Tierarzt an der Grenzkontrollstelle oder ein seiner Verantwortung unterstehender amtlicher Tierarzt angehört;
 - e) es wurde vom TRACES-System anhand eines fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegels versiegelt.
- (2) Jeder in Absatz 1 genannte Vorgang erhält einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel.

▼ **M1**

Artikel 8

Diese Verordnung gilt bis zum 1. Mai 2004 nicht für die in Anhang II genannten Grenzkontrollstellen, die mit dem Beitritt Polens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns abzuschaffen sind.

▼ **B**

Artikel 9

Aufhebung

Die Entscheidung 92/527/EWG wird aufgehoben.

Hinweise auf die aufgehobene Entscheidung sind als Hinweise auf diese Verordnung zu verstehen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		5. Herkunftsland + ISO-Code 6. Herkunftsregion Code	
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Waggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		10. Veterinärdocumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapier(e) Nummer(n)	
	12. Tierart, Rasse		13. Erzeugniscode (KN-Code)	
			14. Anzahl Tiere	
			15. Anzahl Packstücke	
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> eingetragene Equiden <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/>			
	17. Plomben- und Containernummer			
	18. Bei Umladung <input type="checkbox"/> Grenzkontrollstelle der EU Nummer der Einheit Drittland ISO-Code Drittland		19. Bei Durchfuhr in Drittländer <input type="checkbox"/> nach Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
	20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr <input type="checkbox"/> zeitweilige Zulassung von Pferden <input type="checkbox"/> Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code	
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon <input type="checkbox"/> Registernummer Flugzeug <input type="checkbox"/> Flugnummer Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> amtliches Kennzeichen Andere <input type="checkbox"/>		23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land		
		24. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantänisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift		

▼ M1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 2: Entscheidung über die Sendung	26. Dokumentenprüfung <input type="checkbox"/> EU-Norm zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Garantien zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nationale Vorschriften zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	27. GVDE: Bezugsnummer
	29. Körperliche Kontrolle Abweichung <input type="checkbox"/> Anzahl kontrollierter Tiere <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	28. Nämlichkeitskontrolle Abweichung <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	31. Kontrolle des Befindens der Abweichung <input type="checkbox"/> bei der Ankunft zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	30. Laboranalysen Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Test zum Nachweis von: anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> bei Verdacht <input type="checkbox"/> Befunde: stehen noch aus <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	33. ZULÄSSIG zur Umladung <input type="checkbox"/> Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Nummer der Einheit Drittland <input type="checkbox"/> ISO-Code Drittland	32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/> Anzahl transportunfähiger Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/> Anzahl Tiere, die niedergekommen sind oder abortiert haben <input type="checkbox"/>
	35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt <input type="checkbox"/> mit kontrollierter Bestimmung Schlachtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/>	34. ZULÄSSIG zur Durchfuhr <input type="checkbox"/> nach Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	38. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Schlachtung <input type="checkbox"/> 3. Euthanasie <input type="checkbox"/>	36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung <input type="checkbox"/> äußerster Termin
	39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38) (ggf.) Zulassungsnummer Anschritt Postleitzahl	37. Gründe für die Ablehnung 1. Keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> 2. Nichtkonforme Dokumente <input type="checkbox"/> 3. Nicht zugelassenes Land <input type="checkbox"/> 4. Nicht zugelassene Region <input type="checkbox"/> 5. Verbotene Tierart <input type="checkbox"/> 6. Keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/> 7. Schutzklausel <input type="checkbox"/> 8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/> 9. Unbefriedigende Laborbefunde <input type="checkbox"/> 10. Unfähig zur Weiterbeförderung <input type="checkbox"/> 11. Keine nationalen Vorschriften <input type="checkbox"/> 12. Verstoß gegen internationale Transportvorschriften <input type="checkbox"/> 13. Keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung <input type="checkbox"/> 14. Andere <input type="checkbox"/>
	40. Sendung neu verplombt Nummer der neuen Plombe	
	41. Vollständige Angaben zur Grenzkontrollstelle und Amtssiegel Grenzkontrollstelle der EU Stempel Nummer der Einheit	42. Amtlicher Tierarzt Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlich und ggf. den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:
	43. Bezugs-Nr. des Zolldokuments	
Teil 3: Kontrolle	44. Angaben zur Rücksendung Nummer des Transportmittels Waggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Bestimmungsland + ISO-Code Datum:	
	45. Weitere Abwicklung Ausgangsgrenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> GKS Endbestimmung <input type="checkbox"/> Örtliches Veterinäramt <input type="checkbox"/> Ankunft der Partie Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Partie Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	46. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): Anschritt Datum: Stempel Nummer der Einheit Unterschrift:	



Erläuterungen zum Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr ⁽¹⁾ von Tieren aus Drittländern in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum

Allgemeines: Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen X abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede an einer Grenzkontrollstelle gestellte Partie auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr bestimmt ist.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Teil 1

Dieser Teil ist vom Einführer oder Beteiligten auszufüllen. Die Ankündigung der Sendung muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Felder 5, 9, 11, 12, 13, 14, 16 sowie Feld 18, 19 oder 20 auszufüllen.

- Feld 1. Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.
- Feld 2. Grenzkontrollstelle: Ist diese Information auf dem Dokument nicht vorgedruckt, so ist dieses Feld auszufüllen. Die Bezugsnummer des GVDE ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle eingetragene individuelle Bezugsnummer (auch in Feld 27 anzugeben). Die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle.
- Feld 3. Empfänger: Anschrift der in der Drittlandbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.
- Feld 4. Beteiligter (auch Spediteur oder Anmelder): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG die erforderlichen Meldungen macht: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 3“ angeben.
- Feld 5. Herkunftsland: Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (3 Monate im Falle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder eingetragenen Equiden, Geflügel; 6 Monate im Falle von Zucht- und Nutzrindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und -ziegen, ...) gehalten wurden.

Im Falle wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versendet wurden.
- Feld 6. Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einfuhren nur aus einem oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Der Code der betreffenden Regionen ist in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.
- Feld 7. Einführer: Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich bei Einführer und Beteiligten um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 4“ angeben.
- Feld 8. Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Aufenthaltsorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl sind verbindlich anzugeben. Handelt es sich beim Bestimmungsort um die Anschrift des Empfängers, für Namen und Anschrift „siehe Feld 3“ angeben.
- Feld 9. Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle eintragen. Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal an der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere gestellt werden, einen Arbeitstag im Voraus Anzahl und Art der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunft mitzuteilen.
- Feld 10. Bescheinigung/Veterinärdokument: Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Die Nummer ist die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Begleitpapiere betreffen in erster Linie bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass) oder Zuchtbescheinigungen oder CITES-Dokumente.

⁽¹⁾ Die Erläuterungen können unabhängig von der Bescheinigung gedruckt und verteilt werden.

▼B

- Feld 11. Ausführliche Angaben zum Transportmittel bei der Ankunft:
Transportart (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport).
Kennzeichnung des Transportmittels: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers.
Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Konnossementnummer und Handelsbriefnummer im Schienen- und Straßenverkehr.
- Feld 12. Tierart: Art des Tieres angeben durch Angabe des gemeinen Namens und erforderlichenfalls der Rasse; wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern vielmehr um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), wissenschaftlichen Namen angeben.
- Feld 13. KN-Code: Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ in zuletzt geänderter Fassung festgelegt.
- Feld 14. Anzahl Tiere: Angabe als Anzahl Tiere oder Gewicht in kg, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.
- Feld 15. Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.
- Feld 16. Tiere zertifiziert für folgende Zwecke: wie vorschriftsgemäß in der Bescheinigung angegeben.
Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Stelle: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; Quarantänestationen: gemäß der Entscheidung 2000/666/EG bei Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG bei Vögeln, Hunden und Katzen; Umsetzung: bei Weichtieren; Andere: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.
- Feld 17. Plomben- und ggf. Containernummer angeben.
- Feld 18. Bei Umladung:
Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere je nach Fall auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum an eine zweite oder weitere Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Nummer der Einheit — siehe Feld 2.
Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eintreffen.
- Feld 19. Bei Durchfuhr: Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch EU/EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. ISO-Code des Bestimmungsmitgliedstaates angeben.
Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der Gemeinschaft verlassen müssen.
- Feld 20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung:
Die Wiedereinfuhr betrifft nur für Rennen, Wettkämpfe oder kulturelle Veranstaltungen bestimmte eingetragene Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG der Kommission ⁽²⁾).
Die zeitweilige Zulassung betrifft nur eingetragene Pferde, die für höchstens 90 Tage zugelassen werden. Ort und Datum des Ausgangs angeben.
- Feld 21. Durchfuhrmitgliedstaaten: Unter „zusätzliche Angaben“ ungeachtet der Bestimmung Namen des oder der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten angeben: Einfuhr oder Durchfuhr in bzw. nach Drittländern.
- Feld 22. Transportmittel: Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern.
Andere: betrifft nicht unter die Richtlinie 91/628/EWG zum Schutz von Tieren beim Transport fallende Transportarten.
- Feld 23. Transportunternehmer: gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und — bei Lufttransport — sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.

▼ B

- Feld 24. Transportplan: Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Richtlinie 91/496/EWG begleiten soll.
- Feld 25. Unterschrift: Sie verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurück zu befördern sind.

Teil 2

Dieser Abschnitt ist ausschließlich vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

- Feld 26. Dokumentenprüfung: Sie betrifft alle Sendungen und umfasst auch die Kontrolle der Erfüllung (aufgelisteter) zusätzlicher Garantien, die einigen Mitgliedstaaten gewährt werden und — im Falle von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten — der Einhaltung der nationalen Vorschriften, ungeachtet der Endbestimmung. Die für letztgenannte Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder seinem Vertreter vorzulegen. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der gesamten Partie.
- Feld 27. Individuelle Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle, siehe Feld 2.
- Feld 28. Nämlichkeitskontrolle: mit den Originalbescheinigungen und -dokumenten vergleichen.
Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer GKS zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.
- Feld 29. Körperliche Kontrollen: Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Angaben zur Mortalität und Morbidität der Tierpartie.
Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere GKS umgeladen werden und für die keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Verwendung dieses Feldes auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterzeichnen sind.
- Feld 30. Laboranalysen:
Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Wirkstoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.
Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme im Sinne der Entscheidung 97/794/EG.
Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.
Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.
Stehen noch aus: in Erwartung der Laborbefunde wurden die Tiere nicht weiterbefördert.
- Feld 31. Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.
Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.
- Feld 32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.
- Feld 33. Zulässig zur Umladung: Feld ggf. ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung im Sinne von Feld 18 anzugeben.
- Feld 34. Zulässig zur Durchfuhr: Feld ausfüllen und — ggf. im Einklang mit dem Transportplan — Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten.
- Feld 35. Zulässig für den Binnenmarkt: Feld ausfüllen, wenn die Tiere an eine kontrollierte Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtungen und Quarantänestationen im Sinne von Feld 16), die unter bestimmten Bedingungen für die Einfuhr zugelassen ist, befördert werden.

▼ B

- Feld 36. Zulässig zur zeitweiligen Zulassung: Betrifft nur eingetragene Pferde; diese dürfen nur bis zu dem in Feld 20 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.
- Feld 37. Ablehnungsgründe: Ggf. mit zweckdienlichen Angaben ausfüllen; entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Keine/ungültige Bescheinigung: Betrifft von Drittländern oder Mitgliedstaaten verlangte Einfuhrbescheinigungen oder Durchfuhrbescheinigungen.
- Feld 38. Nicht zulässig: Feld betrifft alle Partien, die den EU-Vorschriften nicht genügen oder verdächtig sind.

Bei Einfuhrverweigerung das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. Schlachtung bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufriedenstellender Gesundheitskontrolle zum menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. Euthanasie bedeutet, dass Tiere, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf, möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind.
- Feld 39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung: Für alle Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist; Angabe von Zulassungsnummer und Anschrift, einschließlich Postleitzahl (Felder 35, 36 und 38). Für Feld 36 braucht nur die Anschrift des ersten Betriebs angegeben zu werden. Im Falle von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.
- Feld 40. Neuerplombte Sendung: Feld ankreuzen, wenn die Originalplombe der Sendung bei der Öffnung des Containers zerstört wurde. In solchen Fällen ist ein Verzeichnis der Plomben zu verwahren.
- Feld 41. Anbringung des Amtssiegels der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde.
- Feld 42. Unterschrift des amtlichen Tierarztes.
- Feld 43. Den Zollstellen für zusätzliche Angaben vorbehalten (beispielsweise Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn die Sendung für bestimmte Zeit unter zollamtliche Kontrolle gestellt wird. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach Unterschrift des Tierarztes.

Teil 3

Kontrolle: Dieser Teil ist dem für die Weiterversendung oder Überwachung einer kontrollierten Bestimmung (Grenzkontrollstelle, zugelassene Einrichtungen, örtliches Veterinäramt) zuständigen amtlichen Tierarzt vorbehalten.

- Feld 44. Angaben zur Weiterversendung: Die Eingangsgrenzkontrollstelle muss die Transportart, die entsprechende Zulassungsnummer sowie Land und Datum der Weiterversendung angeben, sobald diese Informationen vorliegen.
- Feld 45. Weitere Abwicklung: Dieser Teil sowie die einschlägigen Teile des Dokuments sind ebenfalls bei der Umladung und Einfuhr von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tieren auszufüllen, deren körperliche Kontrolle nicht an der Eingangsgrenzkontrollstelle stattgefunden hat. Bei Durchfuhr von Tieren aus Drittländern in Drittländer ist es auch von der Ausgangsgrenzkontrollstelle und von den zuständigen örtlichen Veterinärämtern auszufüllen, falls die angekündigten Tiere nicht eintreffen oder die Sendung in Bezug auf Menge oder Qualität nicht konform ist.
- Feld 46. Siehe Feld 42.



ANHANG II

País: Alemania — Land: Tyskland — Land: Deutschland — Χώρα: Γερμανία — Country: Germany — Pays: Allemagne — Paese: Germania — Land: Duitsland — País: Alemanha — Maa: Saksa — Land: Tyskland

1	2	3	4	5	6
Dresden Friedrichstadt	0153499	F		HC, NHC	
Forst	0150399	R		HC, NHC-NT	U, E, O
Frankfurt/Oder	0150499	F		HC, NHC	
Frankfurt/Oder	0150499	R		HC, NHC	U, E, O
Furth im Wald-Schafberg	0149399	R		HC, NHC	U, E, O
Ludwigsdorf Autobahn	0152399	R		HC, NHC	U, E, O
Pomellen	0151299	R		HC, NHC-T(FR), NHC-NT	U, E, O
Schirnding-Landstraße	0149799	R		HC, NHC	O
Waidhaus	0150099	R		HC, NHC	U, E, O
Zinnwald	0152599	R		HC, NHC	U, E, O

País: Italia — Land: Italien — Land: Italien — Χώρα: Ιταλία — Country: Italy — Pays: Italie — Paese: Italia — Land: Italië — País: Itália — Maa: Italia — Land: Italien

1	2	3	4	5	6
Gorizia	0301199	R		HC, NHC	U, E, O
Prosecco-Fernetti	0302399	R	Prodotti HC	HC	
			Prodotti NHC	NHC	
			Altri Animali		O
			Tomaso Prioglio Spa		U, E

País: Austria — Land: Østrig — Land: Österreich — Χώρα: Αυστρία — Country: Austria — Pays: Autriche — Paese: Austria — Land: Oostenrijk — País: Áustria — Maa: Itävalta — Land: Österrike

1	2	3	4	5	6
Berg	1300199	R		HC, NHC	U, E, O
Deutschkreutz	1300399	R		HC(2), NHC-NT	E, O, U(13)
Drasenhofen	1300499	R		HC, NHC	U, E, O
Heiligenkreuz	1300299	R		HC(2), NHC, (18)	
Hohenau	1300799	F			U

▼B

1	2	3	4	5	6
Karawankentunnel	1300899	R		HC(2), NHC-NT	E, O, U(13)
Nickelsdorf	1301099	R		HC, NHC	U, E, O
Sopron	1301199	F		HC(2), NHC-NT	
Spielfeld	1301299	R		HC, NHC	U, E, O
Villach-Süd	1301499	F		HC-NT, NHC-NT	
Wien-ZB-Kledering	1300599	F		HC(2), NHC-NT	
Wulowitz	1301699	F		NHC-NT(6)	
Wulowitz	1301699	R		HC, NHC-NT	E, O, U(13)
Berg	1300199	R		HC, NHC	U, E, O

▼ **M2***ANHANG III*

TEIL 1

Erläuterungen zum Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr von Tieren — Muster 2 (GVDE-A2)

ALLGEMEINES

Die Angaben in Teil I bilden die Grundlage der Datenwörterbücher für die elektronische Fassung des GVDE-A2.

Papierfassungen eines elektronischen GVDE-A2 müssen mit einem eindeutigen maschinenlesbaren optischen Etikett versehen sein, das Hyperlinks zur elektronischen Fassung enthält.

Wählen Sie eines der Felder I.20 bis I.26 und II.9 bis II.16; bitte bei jedem Feld eine Option auswählen.

Erlaubt ein Feld die Auswahl einer oder mehrerer Optionen, so werden im elektronischen GVDE-A2 nur die von Ihnen ausgewählten Optionen angezeigt.

Ist das Ausfüllen eines Feldes nicht obligatorisch, so wird sein Inhalt durchgestrichen angezeigt.

Die Abfolge der Felder im Muster des GVDE-A2 sowie deren Größe und Form dienen lediglich zur Orientierung.

Wo ein Stempel erforderlich ist, dient als elektronisches Äquivalent ein elektronisches Siegel.

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG

Feld	Beschreibung
I.1	Versender/Ausführer
	Geben Sie die Handelsorganisation an, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.
I.2	GVDE-Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code (wird in den Feldern II.2 und III.2 wiederholt).
I.3	Lokale Bezugsnummer
	Geben Sie den von der zuständigen Behörde zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code an.
I.4	Grenzkontrollstelle
	Geben Sie den Namen der Grenzkontrollstelle an.
I.5	Postcode der Grenzkontrollstelle
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für die Grenzkontrollstelle (im Amtsblatt veröffentlicht).
I.6	Empfänger/Einführer
	Geben Sie die Anschrift der in der Drittlandsbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation an. Diese Angaben sind verbindlich.
I.7	Bestimmungsort
	Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Kontrollstellen ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Geben sie Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl an. Der Bestimmungsort kann mit dem Ort übereinstimmen, an dem der Empfänger ansässig ist.

▼ **M2**

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.8	Für die Sendung verantwortliche Person
	<p>Dies ist die Person (auch Spediteur oder Anmelder), die für die Sendung zuständig ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt: Name und Anschrift angeben.</p> <p>Diese Person hat der Grenzkontrollstelle die Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/496/EWG zu machen.</p> <p>Die für die Sendung verantwortliche Person und der Empfänger können identisch sein.</p>
I.9	Begleitdokumente
	<p>Nummer: Geben Sie die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung an.</p> <p>Ausstellungsdatum: das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde.</p> <p>Begleitdokumente: Dies betrifft hauptsächlich bestimmte Arten von Pferden (Pferdepässen), zootechnische Dokumente oder CITES-Genehmigungen.</p> <p>Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Frachtbriefnummer oder Handelsnummer der Bahn oder des Straßenfahrzeugs.</p>
I.10	Voranmeldung
	<p>Geben Sie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle an.</p> <p>Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle, der die Tiere gestellt werden, einen Werktag vorher Anzahl und Art der Tiere sowie den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Ankunft mitzuteilen.</p>
I.11	Herkunftsland
	<p>Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (drei Monate im Fall von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder registrierten Equiden, Geflügel; sechs Monate im Fall von Zucht- und NutZRindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mast-schafen und -ziegen) gehalten wurden.</p> <p>Im Fall wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versandt wurden.</p>
I.12	Herkunftsregion
	<p>Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einfuhren nur aus einem Landesteil oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Die Codes der betreffenden Regionen sind in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.</p>
I.13	Transportmittel
	<p>Machen Sie Angaben zum Transportmittel, mit dem die Beförderung zur Grenzkontrollstelle erfolgt:</p> <p>Art des Transports (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport).</p> <p>Kennzeichnung des Transportmittels: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer, bei Straßentransport amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs, ggf. mit Kennzeichen des Anhängers.</p>
I.14	Entfällt
I.15	Herkunftsbetrieb
	<p>In diesem Feld können Name und Anschrift (Straße, Stadt und ggf. Region/Provinz/Bundesland), Land und ISO-Ländercode des Herkunftsbetriebs bzw. der Herkunftsbetriebe angegeben werden.</p> <p>Gegebenenfalls Register- oder Zulassungsnummer angeben.</p>
I.16	Entfällt

▼ **M2**

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.17	Container-/Plombennummer
	Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben. Bei amtlichen Plomben geben Sie die amtliche Plombennummer aus der amtlichen Bescheinigung an und wählen „amtliche Plombe“; bei etwaigen anderen Plomben machen Sie die betreffende Angabe entsprechend den Begleitdokumenten.
I.18	Zertifiziert als oder für
	Machen Sie die in der Bescheinigung geforderten Angaben gemäß den geltenden Vorschriften. „Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Einrichtungen“: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; „Quarantäne“: gemäß der Verordnung (EU) Nr. 139/2013 bei bestimmten Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG ⁽¹⁾ bei Vögeln, Katzen und Hunden; „Umsetzung“: bei Weichtieren; „Andere“: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.
I.19	Entfällt
I.20	Zur Umladung
	Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer anderen Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Geben Sie die von TRACES zugewiesene Nummer der Einheit an — siehe Feld I.5. Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der EU/dem EWR eintreffen.
I.21	Entfällt
I.22	Zur Durchfuhr nach
	Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch die EU/den EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. Geben Sie den ISO-Code des Bestimmungsdrittlandes an. Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der EU verlassen müssen.
I.23	Für den Binnenmarkt
	Dies betrifft Sendungen, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen.
I.24	Entfällt
I.25	Zur Wiedereinfuhr
	Dies betrifft nur registrierte Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmte Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Verordnung (EU) 2018/659 ⁽²⁾).
I.26	Zur zeitweiligen Zulassung
	Dies betrifft nur registrierte Pferde. Geben Sie Ort und Datum des Ausgangs an (dieses Datum muss weniger als 90 Tage nach der Zulassung liegen).
I.27	Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle
	Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern (siehe Erläuterung in Feld I.13). „Andere“ bezeichnet nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ⁽³⁾ fallende Transportarten; diese Verordnung betrifft das Wohlergehen von Tieren beim Transport.

▼ M2

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG	
I.28	Transportunternehmer
	Gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und — bei Lufttransport — sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.
I.29	Datum des Abtransports
	Dieses Feld kann zur Angabe des voraussichtlichen Datums und der voraussichtlichen Uhrzeit des Abtransports aus der Grenzkontrollstelle verwendet werden.
I.30	Transportplan
	Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 begleiten soll.
I.31	Beschreibung der Sendung
	Tierart: Art des Tieres angeben (Angabe des gemeinen Namens und gegebenenfalls der Rasse). Wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern insbesondere um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), die wissenschaftliche Bezeichnung angeben.
I.32	Anzahl Packstücke
	Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.
I.33	Gesamtmenge
	Anzahl der Tiere oder Gewicht in kg angeben, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.
I.34	Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
	Dieses Feld kann verwendet werden zur Angabe des Gesamtnettogewichts (d. h. der Masse der Tiere selbst ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen); zur Angabe des Gesamtbruttogewichts (d. h. der Masse der Tiere einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigem Beförderungsmaterial).
I.35	Erklärung
	Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind, und verpflichtet sich, den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, der Rücksendung von Sendungen, der Quarantänisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und der Beseitigung der Tierkörper nachzukommen. Dies verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurückzubefördern sind.

(¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 1).

(²) Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

(³) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).

▼ **M2**

TEIL II — KONTROLLEN	
Feld	Beschreibung
II.1	Früheres GVDE
	Hierbei handelt es sich um den vom TRACES-System zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code für das GVDE, das für Teilsendungen oder im Fall einer Umladung (bei Durchführung amtlicher Kontrollen), eines Ersatzes oder einer Stornierung verwendet wird.
II.2	GVDE-Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld I.2 angegeben ist.
II.3	Dokumentenprüfung
	Für alle Sendungen auszufüllen. Dies umfasst auch die Prüfung der Einhaltung nationaler Vorschriften ungeachtet der Endbestimmung. Die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder von dessen Vertreter vorzulegen.
II.4	Nämlichkeitskontrolle
	Es ist ein Abgleich mit den Originalbescheinigungen und -dokumenten vorzunehmen. Abweichung: Wählen Sie dieses Feld im Fall von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung zu einer anderen Grenzkontrollstelle umgeladen werden und bei denen keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.
II.5	Körperliche Kontrollen
	Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Angaben zur Mortalität und Morbidität der Tiere eintragen. Abweichung: Wählen Sie dieses Feld im Fall von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung zu einer anderen Grenzkontrollstelle umgeladen werden und bei denen keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Zu verwenden ist dieses Feld auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterziehen sind.
II.6	Laboranalysen
	Test zum Nachweis von: Geben Sie die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers an, der Gegenstand der Untersuchung ist. Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme gemäß der Entscheidung 97/794/EG. Die Angabe „bei Verdacht“ umfasst Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklausel getestet werden. Die Angabe „stehen noch aus“ ist zu wählen, wenn die Tiere in Erwartung der Laborbefunde nicht weiterbefördert wurden.
II.7	Kontrolle des Befindens der Tiere
	Beschreiben Sie die Transportbedingungen und das Befinden der Tiere bei der Ankunft. Abweichung: Wählen Sie dieses Feld im Fall von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung zu einer anderen Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.
II.8	Auswirkungen des Transports auf die Tiere
	Angabe der Zahl der verendeten und der transportunfähigen Tiere sowie der weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert, (Eintagsküken, Fische, Weichtiere usw.), schätzen Sie gegebenenfalls die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere.

▼ M2

TEIL II — KONTROLLEN	
II.9	Zulässig zur Umladung
	Dieses Feld gegebenenfalls ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung gemäß diesem Feld anzugeben. I.20
II.10	Entfällt
II.11	Zulässig zur Durchfuhr
	Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten, gegebenenfalls im Einklang mit dem Transportplan.
II.12	Zulässig für den Binnenmarkt
	Füllen Sie dieses Feld aus, wenn die Tiere zu einer kontrollierten Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtung oder Quarantänestation gemäß Feld I.18) befördert werden, die unter bestimmten Bedingungen zur Einfuhr zugelassen ist.
II.13	Entfällt
II.14	Entfällt
II.15	Zulässig zur zeitweiligen Zulassung
	Dies betrifft nur registrierte Pferde; diese dürfen nur bis zu dem in Feld I.26 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage, im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.
II.16	Nicht zulässig
	Verwenden Sie dieses Feld für Sendungen, die den EU-Vorschriften nicht entsprechen oder verdächtig sind. Bei Einfuhrverweigerung ist das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. „Schlachtung“ bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufriedenstellender Gesundheitskontrolle zum menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. „Euthanasie“ bedeutet, dass Tiere möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind und deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf.
II.17	Grund für die Ablehnung
	Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Wählen Sie das entsprechende Feld. „Keine/Ungültige Bescheinigung“ betrifft von Drittländern oder Mitgliedstaaten verlangte Einfuhr- oder Durchfuhrbescheinigungen.
II.18	Angaben zu kontrollierten Bestimmungen
	Bei allen Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist, geben Sie Zulassungsnummer und Anschrift einschließlich Postleitzahl an. Dies betrifft die Felder II.9, II.11, II.12 und II.15. Bei Feld II.15 nur die Anschrift des ersten Betriebs angeben. Im Fall von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die ihnen zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.
II.19	Sendung neu verplombt
	Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine konsolidierte Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
II.20	Bezeichnung der Grenzkontrollstelle
	Hier ist das Amtssiegel der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde anzubringen.

▼ M2

TEIL II — KONTROLLEN	
II.21	Bescheinigungsbefugter
	Namen und Unterschrift des amtlichen Tierarztes mit Datum angeben.
II.22	Inspektionsgebühren
	Für interne Zwecke.
II.23	Bezugsnummer des Zolldokuments
	Dieses Feld ist den Zollstellen für wichtige zusätzliche Angaben vorbehalten (z. B. die Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn Sendungen für bestimmte Zeit unter Zollaufsicht verbleiben. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach der Unterschrift des Tierarztes.
II.24	Weiteres GVDE
	Geben Sie den alphanumerischen Code eines oder mehrerer „Tochter“-GVDE an.
TEIL III — FOLGEMASSNAHMEN	
Feld	Beschreibung
III.1	Früheres GVDE
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld II.1 angegeben ist.
III.2	GVDE-Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den einmaligen alphanumerischen Code, der in Feld I.2 angegeben ist.
III.3	Weiteres GVDE
	Geben Sie den alphanumerischen Code eines oder mehrerer GVDE aus Feld II.24 an.
III.4	Angaben zur Rücksendung
	Geben Sie das/die genutzte/n Transportmittel, dessen/deren Kennzeichnungsdetails, das Land und dessen ISO-Ländercode an. Geben Sie das Datum der Rücksendung und den Namen der Ausgangsgrenzkontrollstelle an, sobald diese Angaben bekannt sind.
III.5	Folgemaßnahmen von
	Geben Sie die Behörde an, die die Ankunft der im GVDE bezeichneten Sendung und deren Konformität bescheinigt: die Ausgangsgrenzkontrollstelle, die Grenzkontrollstelle am Ort der Endbestimmung oder die Kontrolleinheit. Geben Sie die weitere Bestimmung und/oder die Gründe für die Nichtkonformität oder für die Änderung des Status der Tiere an (z. B. ungültige Bestimmung, fehlende oder ungültige Bescheinigung, nichtkonforme Dokumente, fehlende oder vorschriftswidrige Kennzeichnung, unbefriedigende Laborbefunde, krankheitsverdächtige Tiere, verendete Tier, verlorene Tiere oder Umwandlung in eine endgültige Zulassung).
III.6	Bescheinigungsbefugter
	Hier ist im Fall der Rücksendung von Sendungen und Folgemaßnahmen dazu die Unterschrift des Bescheinigungsbefugten der zuständigen Behörde einzusetzen.

▼ M2

TEIL 2

Muster des GVDE-A2

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr von Tieren

TEIL I — ANGABEN ZUR SENDUNG

QR-CODE	I.2	GVDE-Bezugsnummer	I.1	Versender/Ausführer	
	I.3	Lokale Bezugsnummer		Name	
	I.4	Grenzkontrollstelle		Anschrift	
	I.5	Postcode der Grenzkontrollstelle		Land	ISO-Ländercode
I.6 Empfänger/Einführer			I.7 Bestimmungsort		
Name			Name		
Anschrift			Anschrift		
Land			Land		
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode		
I.8 Für die Sendung verantwortliche Person			I.9 Begleitdokumente		
Name			Art		
Anschrift			Code		
Land			Name des Unterzeichneten		
ISO-Ländercode			Ausstellungsland und -datum		
			Bezugsnummern der Handelsdokumente		
I.10		Voranmeldung	Datum	Uhrzeit	
I.13 Transportmittel			I.11 Herkunftsland		
<input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug			ISO-Ländercode		
			I.12 Herkunftsregion		
			Code		
I.15 Herkunftsbetrieb					
Name			Registrier-/Zulassungsnummer		
Anschrift			Land		
			ISO-Ländercode		
I.17 Container-/Plombennummer					
Containernummer		Plombennummer		Amtssiegel	
<input type="checkbox"/>					
I.18 Zertifiziert als oder für					
<input type="checkbox"/> Zucht/Nutzung		<input type="checkbox"/> Schlachtung		<input type="checkbox"/> Heimtiere	
<input type="checkbox"/> Mast		<input type="checkbox"/> Quarantäne		<input type="checkbox"/> registrierte Equiden	
				<input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtung	
				<input type="checkbox"/> Zierwassertiere	
				<input type="checkbox"/> Sonstige	
				<input type="checkbox"/> Umsetzung	
				<input type="checkbox"/> Ausstellung	
I.20 <input type="checkbox"/> Zur Umladung			I.22 <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr		
Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern I.20 und I.22					
I.23	<input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt	I.24	<input type="checkbox"/> Zur Wiedereinfuhr	I.26	<input type="checkbox"/> Zur zeitweiligen Zulassung
				Ausgangsdatum	Ausgangsort

▼ M2

I.27 Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn Kennzeichnung <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug				I.28 Transportunternehmen Name Registrier-/Zulassungsnummer Anschrift Land			
I.29 Datum des Abtransports Datum Uhrzeit				I.30 Transportplan <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
I.31 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Individuelle Kennnummer	Passnummer	Menge	Anzahl Packstücke	Nettogewicht (kg)	Genehmigung für invasive gebietsfremde Arten (IAS-Genehmigung)
I.32 Anzahl Packstücke			I.33 Gesamtmenge			I.34 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht	
I.35 Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind, und verpflichtet sich, den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, der Rücksendung von Sendungen, der Quarantänisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und der Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.							
Datum der Erklärung			Name des Unterzeichneten			Unterschrift	



M2

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr von Tieren

TEIL II — KONTROLLEN

II.1	Früheres GVDE	II.2	GVDE-Bezugsnummer	II.24	Weiteres GVDE	
II.3	Dokumentenprüfung			II.4	Nämlichkeitskontrolle <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	EU-Anforderungen <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend					<input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend
	Nationale Anforderungen <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend				<input type="checkbox"/> Abweichung <input type="checkbox"/>	
II.5	Körperliche Kontrolle <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			II.6	Laboranalysen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> Verringerung der Kontrollhäufigkeit <input type="checkbox"/> Sonstige					Untersuchung: <input type="checkbox"/> Stichprobenuntersuchung <input type="checkbox"/> Verdachtsuntersuchung
	Gesamtzahl kontrollierter Tiere: _____ <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend				Befunde: <input type="checkbox"/> noch ausstehend <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend	
II.7	Kontrolle des Befindens <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			II.8	Auswirkungen des Transports auf die Tiere	
	<input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend					Anzahl verendeter Tiere _____ Schätzung _____
	Abweichung <input type="checkbox"/>				Anzahl transportunfähiger Tiere _____ Schätzung _____ Anzahl der Geburten oder Aborte _____	
Zulässig für (Felder II.9 bis II.16)						
II.9	<input type="checkbox"/> Umladung	II.18 Angaben zu kontrollierten Bestimmungen gemäß den Feldern II.9 bis II.16				
II.11	<input type="checkbox"/> Durchfuhr					
II.12	<input type="checkbox"/> Binnenmarkt Bei kontrollierten Bestimmungen: <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> lokale Verwendung					
II.15	<input type="checkbox"/> Zeitweilige Zulassung					Spätester Termin
II.16	<input type="checkbox"/> Nicht zulässig					Bis (Datum) <input type="checkbox"/> Euthanasie <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Rücksendung <input type="checkbox"/> Vernichtung

▼ M2

II.17 Grund für die Ablehnung <input type="checkbox"/> Dokumentenprüfung <input type="checkbox"/> Nämlichkeitskontrolle <input type="checkbox"/> Körperliche Kontrolle <input type="checkbox"/> Laboranalysen <input type="checkbox"/> Wohlbefinden der Tiere <input type="checkbox"/> Herkunft <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> IAS (invasive gebietsfremde Arten)		II.19 Sendung neu verplombt Neue Plombennummer:	
II.20 Bezeichnung der Grenzkontrollstelle Grenzkontrollstelle Stempel Code der Kontrolleinheit		II.21 Bescheinigungsbefugter Der unterzeichnete amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich und gegebenenfalls den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Name (in Großbuchstaben) Datum Unterschrift	
II.22 Inspektionsgebühren			
II.23 Bezugsnummer des Zolldokuments			

